



Ausbildungsnachweis Truppmann Teil 2 (F1-II)

2-jährige Ausbildung gemäß Lernzielkatalog
Baden-Württemberg

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Feuerwehr:	
Abteilung:	

Ausbildungen**Datum erfolgreicher Ausbildungsabschluss**

Truppmann Teil 1:	
Truppmann Teil 2:	Start:
	Ende:
Sprechfunker:	
Atemschutzgeräteträger:	
Brandbekämpfung MÜB (Heißausbildung):	
Leistungsabzeichen Bronze: (Hinweise beachten)	
Ausbildung in der Jugendfeuerwehr: (Hinweise beachten)	

Bestätigung Kommandant

Der Teilnehmer hat die Sollstundenzahl erreicht und das Lernziel erfolgreich abgeschlossen.

Ort / Datum

Unterschrift Kommandant

Inhaltsverzeichnis

1.	Zu diesem Heft.....	4
2.	Lehrgangsübersicht Truppmannausbildung Teil 2	4
3.	Rechtsgrundlagen (3 Stunden).....	7
4.	Objektkunde (5 Stunden).....	8
5.	Löscheinsatz (insg. 28 Stunden)	9
6.	Technische Hilfeleistung (insg. 14 Stunden).....	13
7.	Rettung (16 Stunden)	17
8.	Physische und psychische Belastung (3 Stunden)	18
9.	Grundlagen des Zivil- und Katastrophenschutzes (3 Stunden)	19
10.	Besondere Gefahren im Zivilschutz, Kampfmittel (7 Stunden)	20
11.	Einsätze	21

1. Zu diesem Heft

Dieses Heft dient zur einheitlichen Visualisierung und des Nachweises der Truppmann 2 Ausbildung in den Feuerwehren des Landkreises Waldshut.

Teilnehmer die in der Gemeindefeuerwehr für die Truppmann 2 (F1-II) Ausbildung vorgesehen sind müssen diese Ausbildung durchlaufen. Absolvierte Ausbildungen sind vom Ausbilder (min. Gruppenführer) zu unterzeichnen. Ist ein gesamter Themenkomplex abgeschlossen unterschreibt der Feuerwehrkommandant der Gemeinde ebenfalls für die Richtigkeit der anderen Unterschriften.

Nicht jede Feuerwehr muss für sich alleine alle Lernziele bearbeiten, vielmehr ist gewünscht, dass die Feuerwehren sich untereinander austauschen und Synergien wie Sonderfahrzeuge etc. nutzen.

Ist das Heft vollständig abgearbeitet ist es an das

Landratsamt Waldshut
Abteilung Feuerwehrrecht und Katastrophenschutz
Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen

zu übersenden. Dort wird es geprüft und bei Vollständigkeit wird eine Urkunde für das bestehen des Lehrgangs versendet.

2. Lehrgangsübersicht Truppmannausbildung Teil 2

Lehrgangsziel:

Ziel der Truppmannausbildung Teil 2 ist der Einsatz im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion sowie die Vermittlung standortbezogener Kenntnisse.

Lehrgangsinhalte:

Die Inhalte richten sich gemäß Lernzielkatalog Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg Stand 01/2013. Dieser ist auf der Homepage der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg unter *Fachthemen* → *Recht, Organisation und Hinweise* → *Verwaltungsvorschriften* zu finden.

Die Truppmannausbildung Teil 2 umfasst eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst von mindestens 40 Stunden pro Jahr.

Hinweis Atemschutzgeräteträger:

Ohne Atemschutzausbildung kann keine Anmeldung zur Truppführerausbildung erfolgen.

Ausnahme:

Die notwendige Gesundheitsuntersuchung¹ wurde vom Feuerwehrangehörigen nicht erfolgreich erbracht.

¹(Kopie der G26-Bescheinigung, oder ärztl. Attest)

Hinweis Leistungsabzeichen Bronze:

Das Leistungsabzeichen Bronze ist kein Bestandteil der Truppmannausbildung Teil 2. Dies wird jedoch für die Zulassung zum Truppführerlehrgang benötigt.

Es wird angeraten das Leistungsabzeichen Bronze während der Truppmannausbildung Teil 2 durchzuführen, da Ausbildungsabschnitte die Bestandteil zur Abnahme des Leistungsabzeichen in Bronze sind, nicht nochmals gesondert abgeleistet werden müssen. Das Leistungsabzeichen Bronze kann mit bis zu 10 Stunden angerechnet werden. Die anrechenbaren Ausbildungsabschnitte sind jeweils mit „(Bronze)“ in der Ausbildungseinheit „Löscheinsatz“ gekennzeichnet und werden vom Gruppenführer der Leistungsgruppe abgezeichnet.

Hinweis Ausbildung in der Jugendfeuerwehr:

Die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr kann mit bis zu einem Jahr² angerechnet werden, wenn

- die Ausbildung gemäß dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr durchgeführt wurde und
- die Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr

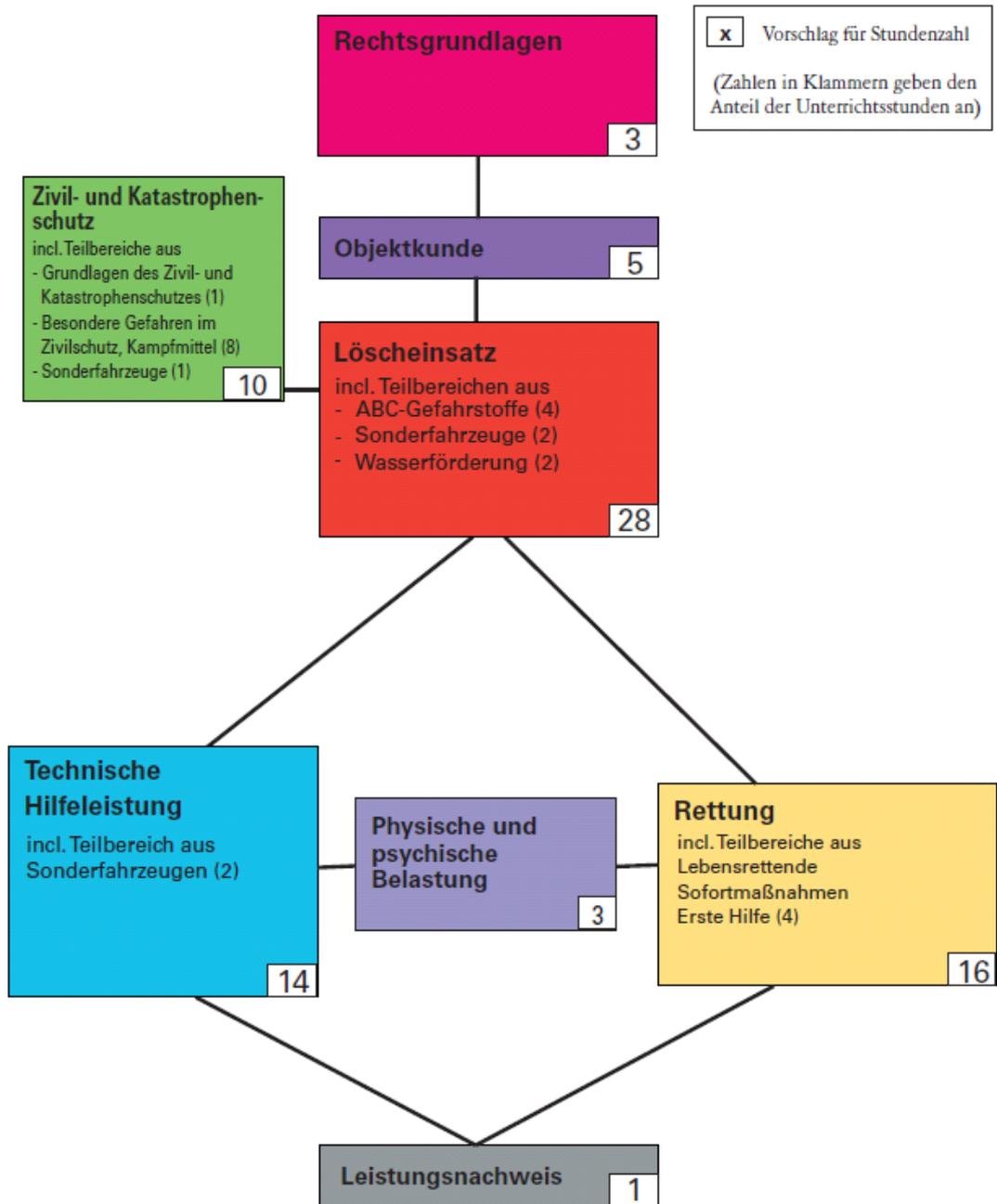
erworben wurde.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen das diese eine „und“ Verknüpfung ist. Nur die Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr erworben zu haben reicht nicht aus um die F1-II Ausbildung auf ein Jahr zu verkürzen. Die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr muss nach dem Bildungsprogramm der deutschen Jugendfeuerwehr stattgefunden haben.

Wer das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr nicht kennt, kann dies auf dem Internetauftritt der DJF einsehen:

jugendfeuerwehr.de → Service → Downloadcenter → Bildungsprogramm

² Bei der Verkürzung um ein Jahr, kann jede Ausbildungseinheit um die Hälfte der Zeit reduziert werden. Es darf keine Ausbildungseinheit komplett weggelassen werden.



3. Rechtsgrundlagen (3 Stunden)

Die Lehrgangsteilnehmer müssen die wesentlichen standortbezogenen Vorschriften und Regelungen über die Organisation der Feuerwehr und den Dienstbetrieb wiedergeben können.

Inhalte:

Organisation, Festlegungen für den Einsatz, Dienstanweisungen, Entschädigung

Modul 3.1	Inhalte siehe oben	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	

	Ausbildungseinheit „Rechtsgrundlagen“ abgeschlossen	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Kommandant	

4. Objektkunde (5 Stunden)

Die Lehrgangsteilnehmer müssen die Besonderheiten von gefährdeten und gefährlichen Objekten in ihrem Ausrückebereich wiedergeben und sich bei Einsätzen und Brandsicherheitswachen ihrer Funktion entsprechend verhalten können.

Inhalte:

Gefahren und Schutzmaßnahmen

Modul 4.1	Inhalte siehe oben	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	

	Ausbildungseinheit „Objektkunde“ abgeschlossen	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Kommandant	

5. Löscheinsatz (insg. 28 Stunden)

Die Lehrgangsteilnehmer müssen die in der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) erworbenen Kenntnisse und Verhaltensregeln bei Gefahr einsatzpraxisbezogen vertiefen und selbständig und fachlich richtig anwenden können. Sie müssen die Grundsätze der Hygiene bei Einsätzen wiedergeben können. Sie müssen die entsprechenden Vorgaben der UVVen fachlich richtig und selbständig anwenden können. Sie müssen bei der Wasserförderung über lange Strecken in Truppmannfunktion selbständig mitwirken können. Sie müssen eine Fahrzeugeinweisung für die in der jeweiligen Gemeinde vorgehaltenen Sonderfahrzeuge sowie Fahrzeuge mit ergänzender Ausstattung erhalten.

Modul 5.1	Inhalt: Taktische Einheiten	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.2	Inhalt: Aufgaben der Mannschaft (Bronze)	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.3	Inhalt: Sitzordnung / Antrereordnung (Bronze)	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.4	Inhalt: Einsatzbefehl	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.5	Inhalt: Einsatz mit und ohne Bereitstellung (Bronze)	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.6	Inhalt: Fahrzeugkunde (Bronze)	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	

Modul 5.7	Inhalt: Wasserentnahme aus Über- / Unterflurhydranten (Bronze)	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.8	Inhalt: Wasserentnahme aus offenen Gewässern und Saugstellen	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.9	Inhalt: Einsatzablauf bei Fahrzeugen mit Löschwasserbehälter (Bronze)	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.10	Inhalt: Wasserfortleitung und Wasserabgabe	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.11	Inhalt: Wasserförderung über lange Schlauchstrecken	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.12	Inhalt: Rücknahme oder Stellungswechsel von Rohren	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.13	Inhalt: Sicheres Verhalten in Treppenträumen	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	

Modul 5.14	Inhalt: Sicheres Verhalten in Brandräumen	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.15	Inhalt: Sicheres Verhalten bei Anwesenheit von ABC-Gefahrstoffen	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.16	Inhalt: Hygiene im Einsatz	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.17	Inhalt: Arbeiten mit Be- und Entlüftungsgerät	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.18	Inhalt: Arbeiten mit Feuerwehroleinen / Feuerwehr-Mehrzweckleinen (Bronze)	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.19	Inhalt: Arbeiten mit tragbaren Leitern (Bronze)	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.20	Inhalt: Selbstretten mit der Feuerwehroleine	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	

Modul 5.21	Inhalt: Arbeiten mit Sprungrettungsgeräten	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.22	Inhalt: Begehen von Drehleitern	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.23	Inhalt: Arbeiten im Drehleiterkorb	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 5.24	Inhalt: Beendigung des Einsatzes (Bronze)	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	

	Ausbildungseinheit „Löscheinsatz“ abgeschlossen	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Kommandant	

6. Technische Hilfeleistung (insg. 14 Stunden)

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Teilnehmer müssen die in der Truppmannausbildung Teil 1 erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensregeln bei Gefahr einsatzpraxisbezogen vertiefen und selbstständig und fachlich richtig anwenden können. Sie müssen die entsprechenden Vorgaben und UVVen fachlich richtig und selbstständig anwenden können. Sie müssen eine Fahrzeugeinweisung für in der jeweiligen Gemeinde vorgehaltenen Sonderfahrzeuge (RW/GW) sowie Fahrzeuge mit ergänzender Ausstattung erhalten.

Modul 6.1	Inhalt: Taktische Einheiten	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 6.2	Inhalt: Aufgaben der Mannschaft	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 6.3	Inhalt: Sitzordnung / Antreteordnung	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 6.4	Inhalt: Einsatzbefehl	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 6.5	Inhalt: Fahrzeugkunde	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 6.6	Inhalt: Sicheres Verhalten im technischen Hilfeleistungseinsatz	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	

Modul 6.7	Inhalt: Rettungsgrundsatz	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 6.8	Inhalt: Absichern einer Einsatzstelle	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 6.9	Inhalt: Ausleuchten einer Einsatzstelle	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 6.10	Inhalt: Arbeiten mit einfachen Geräten der technischen Hilfeleistung	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 6.11	Inhalt: Halten	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 6.12	Inhalt: Arbeiten mit hydraulischen Rettungsgeräten	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 6.13	Inhalt: Arbeiten mit hydraulischen Hebeegeräten	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	

Modul 6.14	Inhalt: Arbeiten mit Luftheber	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 6.15	Inhalt: Arbeiten mit dem Mehrzweckzug	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 6.16	Inhalt: Arbeiten mit dem Trennschleifer	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 6.17	Inhalt: Arbeiten mit Geräten zur Kanalabdichtung	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 6.18	Inhalt: Arbeiten mit einfachen Pumpen	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	
Modul 6.19	Inhalt: Beendigung des Einsatzes	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	

Modul 6.20	Inhalt: Arbeiten mit der Motorsäge ²	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	

² Vgl. Gemeinsamer Hinweis des Innenministeriums, der Unfallkasse und der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg vom 21.03.2005: GUV-1 8624 „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge und die Konsequenzen für die Feuerwehrausbildung“:

Die Motorsägenausbildung muss von denjenigen Feuerwehrangehörigen entsprechend der GUV-1 8624 durchlaufen werden, die zum Arbeiten mit der Motorsäge vorgesehen sind. Entsprechend ausgebildet sind Feuerwehrangehörige, wenn sie die Mindestausbildung für den Umgang mit Motorsägen von zwei Tagen (Module 1 und 2) absolviert haben oder wenn sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Umgang mit Motorsägen geschult und geübt sind (z. B. Zimmermann, Landwirt mit Waldbewirtschaftung, Forstwirt).

Die Truppmannausbildung (Teil 2) gilt auch ohne die Vermittlung der Module 1 und 2 als abgeschlossen, da die Ausbildung nicht von ALLEN Feuerwehrangehörigen absolviert werden muss.

	Ausbildungseinheit „Technische Hilfeleistung“ abgeschlossen	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Kommandant	

7. Rettung (16 Stunden)

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die in der Truppmannausbildung Teil 1 im Bereich Rettung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig und fachlich richtig anwenden können. Sie müssen die besonderen Rettungsmaßnahmen im Zivilschutz wiedergeben können.

Inhalte:

Überprüfung der Vitalfunktionen, Freilegen der Atemwege, Herz-Lungen-Wiederbelebung, Stabile Seitenlage, Gegenmaßnahmen bei einem Schockzustand, Ruhigstellen von Frakturen, Maßnahmen bei Wirbelsäulenverletzungen, Lagern und Erstmaßnahmen bei besonderen Verletzungsarten, Wunden versorgen, Retten aus Gefahrenbereich, Sichern und transportieren von verletzten Personen, Besondere Rettungsmaßnahmen, Rettungsgeräte im Rettungsfahrzeug.

Modul 7.1	Inhalte siehe oben	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	

	Ausbildungseinheit „Rettung“ abgeschlossen	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Kommandant	

8. Physische und psychische Belastung (3 Stunden)

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Besonderheiten der physischen und psychischen Belastung wiedergeben und entsprechend handeln können. Sie müssen wissen, dass die Belastungen, die innerhalb eines Einsatzes auf die Angehörigen der Feuerwehr einwirken, zu psychischen Fehlreaktionen und physischen Leistungsminderungen führen können und dass Menschen, die großen Gefahren ausgesetzt sind, unter Umständen nicht mehr vernunftfähig reagieren. Sie müssen wissen, welche Maßnahmen ihnen beim Umgang mit in Panik geratenen Menschen zur Verfügung stehen.

Inhalte:

Physische und psychische Belastung, Entstehung von Stress, Folgen von Stress, Möglichkeiten zur Vermeidung von Stress, Verhalten gegenüber hilfsbedürftigen Personen

Modul 8.1	Inhalte siehe oben	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	

	Ausbildungseinheit „Physische und psychische Belastung“ abgeschlossen	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Kommandant	

9. Grundlagen des Zivil- und Katastrophenschutzes (3 Stunden)

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Rechtsgrundlagen des Zivilschutzes wiedergeben können. Sie müssen die Ergänzung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC Schutz, Sanitätswesen und Betreuung wiedergeben können. Sie müssen die völkerrechtliche Stellung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Verteidigungsfall wiedergeben können.

Inhalte:

Gesetzliche Grundlagen, Katastrophe, Katastrophenhilfe des Bundes, IV. Genfer Konvention, Mitwirkung als Helferin oder Helfer

Modul 9.1	Inhalte siehe oben	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	

	Ausbildungseinheit „Grundlagen des Zivil- und Katastrophenschutzes“ abgeschlossen	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Kommandant	

10. Besondere Gefahren im Zivilschutz, Kampfmittel (7 Stunden)

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die besonderen Gefahren im Zivilschutz wiedergeben und die zur Verfügung stehende ABC-Schutz und Selbsthilfeausstattung sachgerecht anwenden können.

Sie müssen die besonderen Gefahren bei Rettungs- und Bergungsmaßnahmen im Verteidigungsfall beschreiben können und wissen, wie sie sich bei diesen Gefahren zu verhalten haben. Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Fahrzeuge und Geräte des Katastrophenschutzes handhaben können. Sie müssen die Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen der ABC-Schutzausrüstung wiedergeben und die Ausrüstungsgegenstände der Schutzausrüstung fachlich richtig und selbstständig handhaben können.

Inhalte:

Besondere Gefahren im Zivilschutz, Einteilung, Arten und Wirkungen von Kampfmitteln, Konventionelle Waffen, Schutzmaßnahmen vor konventionellen Waffen, ABC-Kampfmittel, Wahrnehmung von ABC-Gefahren, Schutzmaßnahmen bei einem ABC-Einsatz, Verhaltensregeln nach einem ABC-Einsatz, Sonderfahrzeuge, Sonderausstattung ABC-Schutz, ABC-Schutzausstattung, ABC-Selbsthilfesatz,

Modul 10.1	Inhalte siehe oben	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Ausbilder	

	Ausbildungseinheit „Besondere Gefahren im Zivilschutz, Kampfmittel“ abgeschlossen	
	Ort / Datum	
	Unterschrift Kommandant	

Einsatzart	Datum	Einsatzzeit	Unterschrift Gruppenführer
Summe aller Zeiten im Einsatz			

Bestätigung der Zeiten im Einsatzdienst	
Ort / Datum	
Unterschrift Kommandant	